

LIEFERANTENKODEX

des Landeskrankenhauses (AöR)

Inhalt

1. Präambel	4
2. Anforderungen an Lieferanten	5
2.1. Soziale Verantwortung	5
2.2. Ökologische Verantwortung	8
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten.....	8
4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	11

Lieferantenkodex Landeskrankenhaus (AÖR)

Mit dem Lieferantenkodex kommuniziert das Landeskrankenhaus (AÖR) seine Erwartungen an Lieferanten. Neben generellen Erwartungen gegenüber unserer Lieferantenbasis verfolgen wir mit unserem Lieferantenkodex das Ziel, in unserer vorgelagerten Lieferkette Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen und einzuhalten.

Wir schätzen eine enge und produktive Zusammenarbeit mit unseren Lieferantinnen und Lieferanten. Dieser weltweit geltende Lieferantenkodex bildet die Grundlage für alle Vertragsbeziehungen. Daher müssen sich alle Lieferanten an diesen Kodex halten. Darüber hinaus übernehmen Lieferanten die Verantwortung, die Einhaltung dieser Grundsätze von ihren direkten Lieferanten zu erwarten und mit Sorgfalt zu überprüfen, dass diese eingehalten werden.

1. Präambel

Das Landeskrankenhaus (AöR) und seine Einrichtungen bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir arbeiten kontinuierlich daran, unser unternehmerisches Handeln nachhaltiger zu gestalten und potenzielle negative soziale und ökologische Auswirkungen zu reduzieren. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes, wünschen wir uns das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten.

Für die zukünftige Zusammenarbeit gelten die nachstehenden Regelungen dieses Kodexes als Grundlage für alle Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, einen Beitrag zur Erfüllung der Grundsätze und Anforderungen des Kodexes zu leisten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Bei Verstoß gegen diesen Kodex behält das Landeskrankenhaus (AöR) sich vor, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Lieferantenkodex basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften (wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) sowie auf internationalen Übereinkommen wie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, den Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie den internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften sowie der Anforderungen von Standards.



2. Anforderungen an Lieferanten

2.1. Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit in jeglicher Form ist unzulässig. Der Lieferant ist aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen Kinder unter dem Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, nicht beschäftigt werden. Dabei darf das Beschäftigungsalter in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Hinsichtlich Arbeiten, die schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, darf ein Mindestalter von 18 Jahren nicht unterschritten werden.

Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf, weder durch Führungskräfte noch durch Sicherheitspersonal, eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Arbeitskräfte dürfen nicht in ihren mit den vor Ort geltenden Gesetzen übereinstimmenden Rechten eingeschränkt werden. Dazu zählt das Recht auf Gründung und Beitritt zu Organisationen, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik. Arbeitskräfte dürfen nicht aufgrund der Ausübung dieser Rechte diskriminiert werden. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor etwaigen negativen Folgen zu kommunizieren.

Verbot der Diskriminierung

Die Diskriminierung von Arbeitskräften in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder aus rassistischen Gründen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes/jeder Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies beinhaltet die gleiche Entgeltzahlung für gleichwertige Arbeit.

Faire Arbeitsbedingungen (inkl. fairer Entlohnung)

Der Lieferant vergütet seine Arbeitskräfte angemessen. Demnach entspricht das Entgelt mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Dazu gehören angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz der Arbeitskräfte vor Unfällen, potenziellen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz und in der öffentlichen Umgebung. Den Arbeitskräften wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu saubereren sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, wenn dies gegen legitime Rechte verstößt. Außerdem hat er sämtliche Aktivitäten, die zu schädlicher Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung sowie übermäßigem Wasserverbrauch beitragen, zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder Personen den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.2. Ökologische Verantwortung

Einsparung von Ressourcen

Der Lieferant bemüht sich, den Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser und anderen Rohstoffen, innerhalb der Produktion, kontinuierlich zu reduzieren. Dies kann z. B. durch die Verwendung alternativer Materialien, durch die Wiederverwendung von Materialien oder durch die Weiterentwicklung der Produktionslandschaft erfolgen.

Reduktion von Treibhausgasen

Der Lieferant überwacht seine Treibhausgasemissionen in regelmäßigen Abständen. Er ist dazu angehalten, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung seiner Emissionen zu entwickeln und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Reduktion von Abfall

Der Lieferant entwickelt entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle und zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft. In dem Kontext werden Materialien eingesetzt, die recycelt und wiederverwendet werden können. Gefährliche Abfälle, die negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt haben könnten, werden überwacht und angemessen entsorgt.

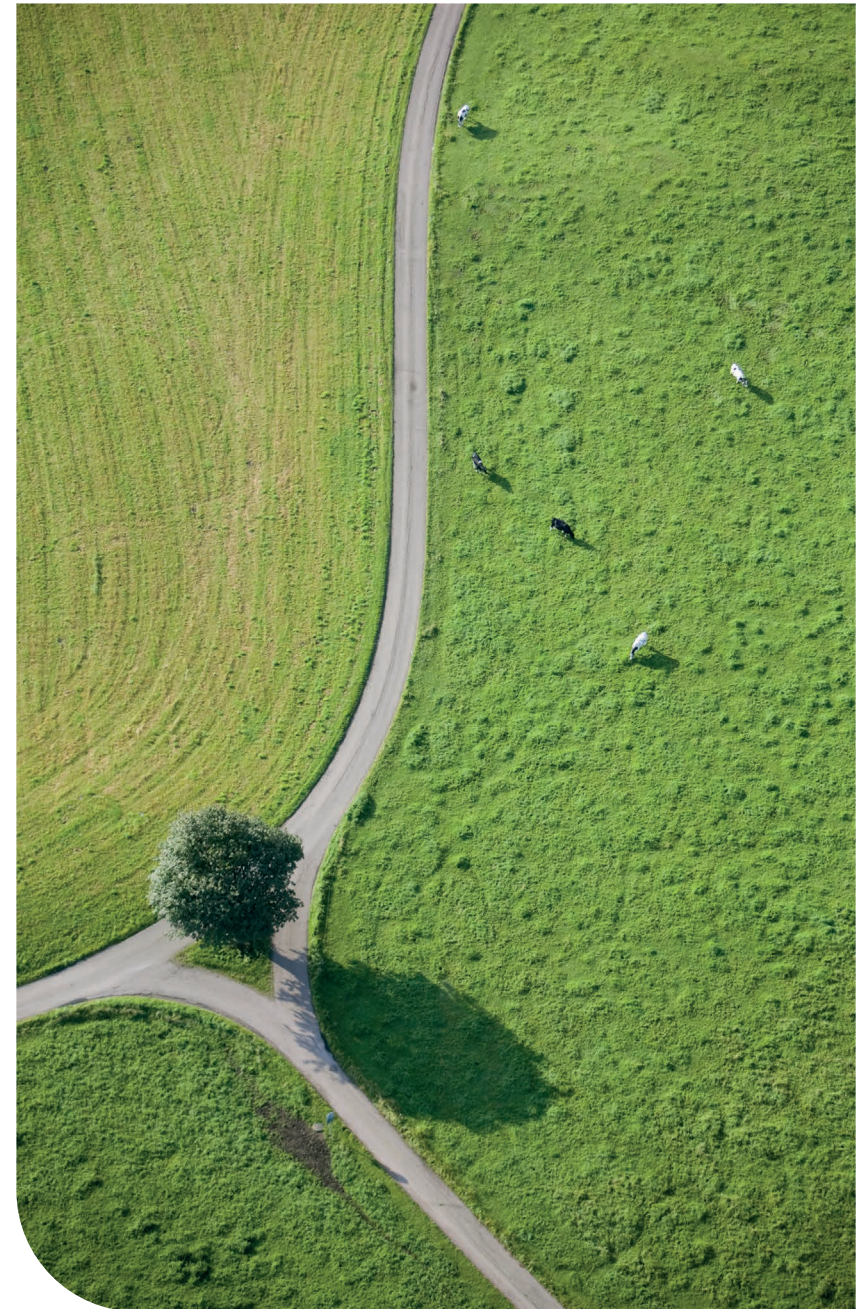
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb, inklusive fairer Werbung und der geltenden Kartellgesetze, sind essenziell für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft. Der Lieferant beachtet diese Regelungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen.

Datenschutz

Der Lieferant sorgt für den Schutz aller personenbezogenen Daten von Auftraggebern, Kunden, Arbeitnehmern, etc. Im Rahmen der Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insb. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu beachten.



Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert und schützt Rechte an geistigem Eigentum. Bei Technologie- und Know-how-Transfer werden die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen angemessen geschützt.

Korruption

Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Der Lieferant entwickelt geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und angemessene (Präventions-)Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße informiert der Lieferant das Landeskrankenhaus (AöR) zeitnah.

Sollte der Lieferant gegen diesen Kodex verstoßen, erhält er die Möglichkeit, seine Aktivitäten innerhalb eines Monats an diese Regelungen anzupassen. Ist eine Abhilfe innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht möglich, ist dem Landeskrankenhaus (AöR) ein Maßnahmenplan, inkl. Fristen und Zuständigkeiten, zur Beendigung der Verstöße vorzulegen. Kommt der Lieferant diesen Aufforderungen nicht nach, behält sich das Landeskrankenhaus (AöR) Maßnahmen bis hin zur Auflösung der Geschäftsbeziehung vor.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Anerkennung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Regelungen bzw. Anforderungen zu halten. Der Lieferant vermittelt Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmen die Inhalte dieses Kodexes in verständlicher Weise und trifft Vorkehrungen zur Umsetzung der Anforderungen.

LIEFERANTEN- KODEX